

Verordnungen zur Umsetzung der Energiestrategie 2050

Totalblockade der Photovoltaik ohne Grundlage

Nie Wieder Atomkraftwerke (NWA) Schweiz ist erschüttert darüber, was das Bundesamt für Energie (BFE) in den heute erlassenen Verordnungen aus den Bestimmungen und Zielen des neuen Energiegesetzes gemacht hat, über das wir am 21. Mai 2017 abgestimmt hatten. Es gab auch Verbesserungen wie die neuen Einspeisevergütungs-Gemeinschaften.

Im Folgenden geht es vor allem um jene Punkte, in denen das BFE mit diversen Massnahmen, die nicht im Energiegesetz stehen, die Photovoltaik (PV) blockiert.

Gespannt haben wir darauf gewartet, welche Bestimmungen das BFE endgültig in Kraft setzen wird. In der Vernehmlassung zu den Verordnungen war schon einiges vorgespurt. Wir hofften, dass die definitive Version der Verordnungen besser würde. Doch es kam schlimmer.

Das BFE bleibt seinem Grundsatz treu, die Gelder, die mit dem Netzzuschlag auf dem Strom eingenommen werden, so auszugeben, damit:

- möglichst viel Geld für Nebenaufgaben oder für bestehende Produktionsanlagen ausgegeben wird, womit aber keine erneuerbare Stromproduktion gefördert wird
- möglichst wenig neue erneuerbare Stromproduktion zugebaut wird
- vor allem jene Produktionsarten gefördert werden, die von den Energieversorgern gebaut und betrieben werden, nicht von Privaten oder KMU
- der Zubau der Photovoltaik (PV) mit allen Mitteln gebremst wird.

Vor allem Letzteres wird vom BFE seit fünf Jahren wie ein Mantra wiederholt.

Seit heute Vormittag sind die neuen Verordnungen zur Energiestrategie 2050 und die Erläuterungsberichte dazu publiziert.

A) PV wird in der EnFV blockiert, obwohl neue Solaranlagen in Zukunft tiefere Vergütungen erhalten sollen, für alle Anlagengrössen nur noch 11 Rp/kWh KEV, für Wind und Wasserkraft aber sogar mehr als heute, typischerweise 21 bis 24 Rp/kWh. Ein effizienter Mitteleinsatz wäre das Gegenteil davon, die billigen Produktionsarten müssten mehr gefördert werden, so wie dies im alten EnG noch stand. PV, die erneuerbare Produktionform, die am billigsten ist und mit Abstand am schnellsten und umfangreichsten zugebaut werden kann, wird vom BFE blockiert. Das ist weder mit dem Wortlaut des EnG, noch mit den Zielen der Energiestrategie 2050 vereinbar.

B) Alle PV Anlagen mit einer Anlagengrösse von unter 100 kWp (rund 700m² Fläche) werden in die Einmalvergütung gezwungen und kommen nicht mehr in die KEV. Wenn sie nicht eine optimale Eigenverbrauchslösung finden, was für die meisten Anlagen gilt, sind sie nicht mehr rentabel betreibbar. Das ist vor allem für die bereits gebauten Anlagen desasterös, die mit der KEV gerechnet haben, viel investiert haben und nun mit negativen Renditen konfrontiert sind, also jährlich Geld drauflegen müssen.

C) PV Anlagen, die zwar schon gebaut sind und in Betrieb sind, aber erst auf der Warteliste der KEV stehen, sollen rückwirkend 20% weniger KEV Vergütung erhalten. Diese nicht begründbare, nicht im EnG stehende rückwirkende Absenkung einer zugesagten Vergütung, zudem nur für eine von fünf KEV Stromproduktionsarten!, ist einer Bananenrepublik würdig. Wir haben in der Schweiz nicht die Rechtstradition, wo die Investoren mit rückwirkenden Vergütungsabsenkungen veräppelt werden.

D) Das BFE hat immer geschrieben, auch zur Vorlage der ES 2050, dass die PV Warteliste sicher bis Ende 2012 abgebaut wird, eventuell noch weiter.

In den Erläuterungen zur Vernehmlassung schrieb das BFE im Februar 2017 zu PV: "Priorisierung bereits gebauter Anlagen: Bereits realisierte Anlagen können an die Spitze der Warteliste springen. Nach der momentanen Planung (Ende 2016) könnten so alle Projektanten mit Anlagen ab 100 kW, die sich bis **Ende 2013** für die Einspeisevergütung angemeldet und ihre Anlagen bis Ende 2014 in Betrieb genommen haben, von der Einspeisevergütung profitieren."

Mit den ab 2018 erhöhten Einnahmen der KEV wäre genügend Geld vorhanden, um die PV Warteliste problemlos bis Ende 2014 abzubauen. Das würde automatisch passieren, wenn sich das BFE an den im EnG definierten Verteilschlüssel halten würde.

Das BFE hat nun, obwohl es nun 450 mio Franken pro Jahr mehr in der KEV zur Verfügung hat, im Widerspruch zum neuen EnG den politischen Entscheid gefällt, insgesamt nur noch 950 PV Anlagen in die KEV aufzunehmen, und die PV Warteliste nur bis 30. Juni 2012 abzubauen. Das ist unfassbar wenig.

Das ist nicht nur weniger als der Abbau der Wartelisten bis Ende 2014, sondern auch weniger, als das BFE bei der Beratung der ES 2050 gegenüber dem Ständerat und Nationalrat, und gegenüber der Öffentlichkeit geschrieben hatte.

Am ärgerlichsten ist die Gleichzeitigkeit der rückwirkenden KEV Absenkungen von 20% **nur für PV**, wenn vom BFE begründet wird, **dass damit die PV Warteliste weiter abgebaut werden könne, wenn sich das BFE gleichzeitig weigert, die PV Warteliste abzubauen.**

E) Noch absurder wird das "Wahlrecht bei Photovoltaikanlagen" nach EnFV Art. 8, wenn dieses Wahlrecht nur für die 950 PV Anlagen gilt, die zwischen dem 8. November 2011 und dem 30. Juni 2012 bei der KEV angemeldet wurden. Dieses Wahlrecht existiert damit faktisch nicht, den Artikel 8 EnFV könnte man ersatzlos streichen.

F) Bei den KEV Projekten der anderen Produktionsarten mit Projektfortschrittsmeldung gibt es einen Wartelistenabbau bis 2016. Nirgends steht im EnG, dass PV blockiert werden müsse, und die reichlich neuen KEV Gelder nur für alle anderen Produktionsarten eingesetzt werden sollen. Umgekehrt, die Produktionsformen sind sich explizit gleichgestellt. Wennschon müsste die billigste Produktionsform, PV mit 11 Rp/kWh, stärker gefördert werden.

G) Das BFE will alle PV Anlagen auf der Warteliste, sowohl die gebauten als auch die noch nicht gebauten, in die Einmalvergütung zwingen. Die meisten der 15'800 gebauten PV Anlagen auf der Warteliste können aber niemals rentabel werden mit dieser nochmals abgesenkten Einmalvergütung und einer Vergütung des Solarstroms durch die Netzbetreiber von heute 4 Rp/kWh (BKW). Diese im begründeten Glauben an einen KEV Eintritt gebauten Anlagen müssen mit negativen Renditen betrieben werden, ihre Investition kann nie amortisiert und verzinst werden.

Das betrifft alle ab 8. November 2011 bis November 2015 gebauten Anlagen. Erst danach hat das BFE kommuniziert, dass es für neu in der KEV angemeldete PV Anlagen knapp werden könnte, jemals in die KEV aufgenommen zu werden.

H) Komplette neu vom BFE erfunden, nicht im EnG zu finden und auch nicht in der EnFV in

der Vernehmlassung gewesen ist die Bestimmung in Art. 28, die Erweiterungen von PV Anlagen mit **0 Rp/kWh** zu vergüten. Das BFE schreibt zu seinem Rechtsbruch: "Um möglichst neue Standorte für die Photovoltaikanlagen zu erschliessen, wird die Zusatzproduktion durch Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen, die bereits eine Vergütung erhalten, **nicht gefördert bzw. vergütet.**" An einem konkreten Beispiel kommt man so auf eine **neue, zusätzliche Absenkung von 38%**, die weder im EnG steht, noch in der EnFV in der Vernehmlassung stand.

I) Bei anderen Produktionsarten geht das BFE über das EnG hinaus. Neue Wasserkraftwerke sollen Investitionsbeiträge von bis 35% erhalten, wenn sie über 10 MW Leistung haben, und bis 60%, wenn sie unter 10 MW Leistung haben. Damit können neue Wasserkraftwerke zweistellige Renditen erreichen, was nicht der Sinn der ES 2050 war. Das hier verschenkte Geld fehlt dann wieder im KEV Fonds, zum Beispiel für die Photovoltaik.

J) Unfassbar ist die Tatsache, dass das BFE bei bereits gebauten PV Anlagen argumentiert, ein Wartelistenbescheid sei keine Grundlage zu meinen, man rutsche in die KEV nach, und gleichzeitig bei den Wasserkraftwerken schreibt, dass Wasserkraftwerke sogar rückwirkend, ohne dass sie sich für einen Investitionsbeitrag angemeldet haben, noch einen Investitionsbeitrag erhalten sollen, auch nach Baubeginn, "**weil mit dem Wartelistenbescheid ein gewisses Vertrauen in eine Förderung in Aussicht gestellt erhalten, was sie u.U. zu ersten Investitionen oder gar zum Bau der Anlage (mit)bewogen hat.**" Deshalb hat es der Gesetzgeber als gerechtfertigt erachtet, diesen Anlagen, obwohl sie noch keine definitive Zusage zur KEV nach altem Recht erhalten haben, mit einer Ausnahme von der Baubeginn-Regel (Art. 73 Abs. 1 EnG) die Inanspruchnahme von Investitionsbeiträgen zu ermöglichen."

Wer ein Wasserkraftwerk auf der Warteliste gebaut hat, soll nachher, ohne dass er dies beantragt hat, noch einen Investitionsbeitrag von bis zu 60% erhalten. Wer eine PV Anlage auf der Warteliste gebaut hat, der wird vom BFE aus der KEV geworfen und in die Einmalvergütung gedrängt, wo er noch knapp 30% der Investitionskosten erhält, und in den meisten Fällen eine negative Rendite erreicht, seine Anlage weder amortisieren noch verzinsen kann.

K) Bei den Beiträgen an die Grosswasserkraft bricht das BFE das EnG. Entgegen dem Wortlaut des EnG soll bei der Grosswasserkraft nicht der reale Erlös des Wasserkraftwerks betrachtet werden, um die Höhe der Unterstützung zu berechnen, sondern es wird auf den Strommarktpreis abgestellt, um alle Grosswasserkraftanlagen virtuell förderungswürdig zu machen.

Man muss sich das auf der Zunge zergehen lassen: Nicht der erzielte Erlös (der reale Energiepreis, der Preis für die HKN und der Preis für die Systemdienstleistungen) wird betrachtet, sondern ein fiktiver, extrem tiefer Strommarktpreis. Eine Anlage mit einem Erlös von 8 Rp/kWh gilt somit als eine Anlage, die virtuell nur 3,5 Rp/kWh Erlös erreicht, und darum noch 1 Rp/kWh Förderung erhält. Reiche Werke werden künstlich armengemässigt gemacht. Hier werden 120 mio Franken pro Jahr aus dem KEV Fonds ohne Bedingungen an die bestehende Wasserkraft verjubelt, ohne Mehrproduktion.

Wir möchten darauf hinweisen, dass jede betroffene Partei eine verwaltungsrechtliche Beschwerde einreichen kann gegen Verordnungen, die den Bestimmungen und den Zielen des neuen Energiegesetzes widersprechen.

Für weitere Informationen:

- **Peter Stutz**, 076 588 15 89, Co-Präsident NWA Schweiz

Nie Wieder AKW (NWA) Schweiz

Nie Wieder AKW (NWA) wendet sich seit 1970 gegen die Atomkraft und initiierte erfolgreich die Besetzung gegen das AKW Kaiseraugst im Jahre 1975. NWA erwirkte in Basel-Stadt und im Baselland das Atomschutzgesetz. Die Organisation verfügt über rund 2000 Mitglieder und fünf Sektionen (NWA-Aargau, NWA-Bern, NWA-Region Basel, NWA-Solothurn und NWA-55plus).

Co-Präsidenten sind Peter Stutz und Daniel Sägesser, Vizepräsident ist Ruedi Rechsteiner.